

West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (2, 233—253).
K. R.

Ernst H. Kantorowicz, *Oriens Augusti — Lever du Roi*, *Dumbarton Oaks Papers* 17 (1963) 117—177, untersucht eingehend die sonnentheologischen Attribute und Ideen, die den Herrscher in der spätantiken und byzantinischen Welt umgaben und die dann am Hofe des Sonnenkönigs kulminierten. Die Untersuchung wird fortgeführt bis auf Napoleon I. Der Aufsatz sollte den ersten Teil von 6 Arbeiten zur spätantiken und mittelalterlichen Ideengeschichte bilden, die nun nach des Verstorbenen Wunsch nicht mehr weiter publiziert werden.
H. F. M.

Robert Folz, *Les assemblées d'États dans les principautés allemandes*, *Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch.* 20 (1962/63) 167—187, zeigt, wie sich der „Landtag“ vom Ende des 13. bis zum Beginn des 16. Jh. in den einzelnen deutschen Fürstentümern aus den verschiedensten Wurzeln entwickelte, und wie allmählich Fürsten und Stände über ihre ursprünglich rein egoistischen Interessen hinaus zum gemeinsamen Dienst am Staat zusammenfinden.
K. R.

Pankraz Fried, *Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlage der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern*, *Zs. f. bayer. LG.* 26 (1963) 103—130. — Vf. gibt (S. 129) als „hauptsächlichen Zweck“ seiner Studie an, „einmal wieder über den Stand der Forschung zu berichten und sodann zu zeigen, welche Forschungswege noch einzuschlagen sind, um neue Ergebnisse zu erzielen“. Er begnügt sich in der Hauptsache mit der Darstellung der einschlägigen Probleme und dem Aufstellen von Hypothesen zu ihrer Lösung, gibt aber damit in recht verdienstlicher Weise einen Eindruck von der Unfertigkeit und Unsicherheit der noch in der Entwicklung begriffenen, von der Basis der Landesgeschichte aus operierenden, modernen verfassungsgeschichtlichen Forschung. Die Tendenz geht hier dahin, die Bedeutung der Grafschaft für die Ausbildung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Landgerichten abzuwerten zugunsten einer Ableitung aus Vogtei und Grundherrschaft. Das Beweismaterial wurde und wird noch ausgebreitet in früheren und noch im Erscheinen begriffenen Arbeiten des Vf., der die in anderen deutschen Gebieten bereits erprobten neuen Forschungsmethoden auf das bayerische Quellenmaterial anzuwenden sucht.
F. W.

Götz Landwehr, *Die althannoverschen Landgerichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 62)* Hildesheim 1964, Lax, VIII u. 127 S. — Der 1. Teil dieser aus einer Göttinger Juristen-Dissertation erwachsenen Arbeit befaßt sich mit den Landgerichten im 17. und 19. Jh. Der 2. ist ein Rückblick auf die Gerichtsbarkeit des MA. Seit dem 13. Jh. gibt es im Gebiet des ehemals herzoglichen Sachsen die Gerichtsbarkeit von Go- und Landgerichten. Sie tagen 1—4 mal jährlich zum echten, ungebundenen Ding, daneben auch zum gebundenen Ding. Alle Dingpflichtigen des Gos hatten zu erscheinen, auch Adel und Ritterschaft. Die Rügepflicht der Gerichtsleute wurde seit der 2. Hälfte des 14. Jh. mehr und mehr von einer solchen des Landesherren abgelöst. Entsprechend setzte sich dieser etwa gleichzeitig auch gegenüber dem althergebrachten Recht der Goleute, den Gografen zu wählen, durch. Anfänglich ergibt sich aus der Staffelung innerhalb des Wahlrechts ein Zusammenhang zwischen Go und Mark. Der Jurisdiktion des Gografen unterliegen Eigen und Gut. Daneben stehen ihm Blutbann und Wrogengerichtsbarkeit zu, so daß es sich faktisch um alle Gebiete des Rechtslebens handelte. Dieser Zustand ist schon für das 14. Jh. belegt. Die Frage, ob er schon anfänglich